

Appenzell, 15. März 2024

Per E-Mail info@gsd.ai.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

Hochgeachteter Herr Landammann Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 13 Personen auseinander, die alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die Standeskommission unterbreitet eine Totalrevision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in der Schule (VGD) der Vernehmlassung. Sie begründet dies insbesondere damit, dass gegenüber der aktuellen Form der Reihenuntersuchung Vorbehalte bestünden. Sie möchte daher einen Systemwechsel mit Alternativen vollziehen. Sie ist der Auffassung, dass die schulärztlichen Dienste eine wichtige Aufgabe im Bereich der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge erfüllen.

Die AVA teilt diese Auffassung nicht. Die Reihenuntersuchungen von Kindern sind historisch begründet und waren sachgerecht, als in Appenzell Innerrhoden Mangelernährung herrschte, die Gesundheitsversorgung schlechter und die Gesundheitskompetenzen und das Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung sehr schlecht ausgebildet waren. Die heutige Situation ist damit nicht vergleichbar, weshalb der Anlass genutzt werden sollte, um die Aufgabe und deren sachfremde Ansiedelung im Schulbereich grundsätzlich zu überprüfen.

Es gehört zur Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigen, die Gesundheitsversorgung ihrer Kinder sicherzustellen. Eine staatliche Aufgabe mit entsprechendem finanziellem und personellem Aufwand lässt sich daher nur rechtfertigen, wenn die dadurch erzeugte Wirkung diese Aufwände zu rechtfertigen mag. Dies ist heute nach Meinung der AVA hier nicht mehr der Fall. Der Vorsorge- und Fürsorgeeffekt, den die Standeskommission als Begründung aufführt, ist nicht stichhaltig. Diejenigen Erziehungsberechtigen, deren Kinder heute gesundheitlich ungenügend versorgt sind, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch einer Empfehlung nach der Untersuchung nicht nachkommen (können). Eine hoheitliche Anordnung erfolgt schliesslich nicht. Auch statistische Argumente vermögen nicht zu überzeugen: Es ist unwahrscheinlich, dass in Appenzell Innerrhoden bei Kindern in den Untersuchungen eine gesundheitliche Entwicklung festzustellen wäre, die sich ausschliesslich über dieses Instrument zeigte und die nicht ohnehin in der ganzen Schweiz zu



beobachten wäre. Für diesen statistischen Zweck wäre der zeitliche und personelle Aufwand im Übrigen als zu hoch zu beurteilen.

Die AVA ist daher der Meinung, dass eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes und eine Aufhebung dieser staatlichen Aufgabe vorzubereiten ist. Im Nachzug kann die Verordnung aufgehoben werden. Die Verpflichtung zur Erhebung des Impfstatus, die auf Bundesebene vorgeschrieben ist, lässt sich auf andere Weise und mit geringem Aufwand durch die zuständigen kantonalen Stellen organisieren. Er verfügt über die notwendigen Einwohnerdaten, um die Personen zu adressieren und die Nachweise einzufordern.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren durch Bundesgesetzgebung oder wegen Bedürfnissen im Kanton sukzessive mehr Aufgaben übernehmen oder bestehende Aufgaben ausweiten müssen. Vorliegend besteht die Möglichkeit, den Staat von einer heute nicht mehr in diesem Umfang nötigen Aufgabe zu entlasten.

Falls die Standeskommission am schulärztlichen Dienst festhalten will, schlägt die AVA eventualiter vor, dass von den Reihenuntersuchungen gänzlich abgesehen wird. Es sollen allen Erziehungsberechtigen durch den Kanton finanzierte Gutscheine für Untersuchungen bei Privatärztinnen und Privatärzten ausgestellt werden. Damit wären immerhin die Schulen von einer sachfremden, nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgabe befreit.

Hält die Standeskommission an ihrem Vorhaben der Totalrevision im Grundsatz fest, lässt sich die AVA wie folgt zum Entwurf vernehmen:

Der Terminus "Eltern" ist u.E. falsch und missverständlich. Er sollte durch

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2

	"Erziehungsberechtigte" ersetzt werden. Die Begründung der besseren Lesbarkeit ist für die Funktion des Erlasses nicht sachgerecht.
Art. 3 Abs. 3	Der Passus "(nachfolgend Departement)" ist in einem generell-abstrakten Erlass
	weder üblich noch zielführend. Wir schlagen vor, dass stattdessen die "zuständige
	Stelle" oder "das zuständige Departement" verwendet wird und die
	Aufgabenzuweisung in der entsprechenden Departementsverordnung erfolgt.
Art. 4 Abs. 2	Hier wird eine Zuständigkeit auf Ebene Amt definiert; im Art. 2 Abs. 1 lit. a und c wird
	hingegen auf das Erziehungsdepartement verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, ob es
	notwendig ist, dass einmal explizit auf Amtsebene und in anderen Fällen auf das
	Departement verwiesen wird.
Art. 4 Abs. 3	Redaktionell: "Es ernennt auf Vorschlag []"
Art. 5	Diese Bestimmung ist u.E. unrechtmässig. Die genannten Personengruppen können
	lediglich dem Amtsgeheimnis unterstellt werden. Die ärztliche Schweigepflicht
	gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) ist
	abschliessend durch Bundesrecht festgelegt und kann nach unserem Kenntnisstand
	nicht durch kantonale Erlasse erweitert werden. Gesundheitsdaten sind besonders
	schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Abs. 6 lit. d des Datenschutz-,
	Informations- und Archivgesetzes (GS 172.800); es zeigt sich gerade auch hier, dass
	die falschen Stellen und Personen mit der Aufgabe betraut werden.



Art. 6	Es bleibt offen, weshalb die summarische Berichterstattung notwendig ist, wenn die
	Untersuchungsergebnisse gemäss Art. 17 ohnehin an das Departement eingereicht
	werden müssen. Welche Art von Berichterstattung ist hier gemeint?
Art. 7	Für uns erschliesst sich nicht, wer die Kosten trägt, wenn ein Kind privat beschult wird
	und wer die Kosten trägt, wenn die Untersuchung in der Oberstufe durchgeführt wird.
	Haben die Landschulgemeinden die Kosten für ihre Kinder zu tragen oder fliessen
	diese in die allgemeinen Aufwendungen der Schule?
Art. 7 Abs. 2 und 3	Systematisch sind diese Bestimmungen schwierig zu verstehen. Es werden Kosten
	die Kosten für Untersuchungen geregelt, obwohl vorher im Erlass nicht aufgeführt und
	unterschieden ist, dass es verschiedene Arten von Untersuchungen gibt.
Art. 8 Abs. 1	Es soll eine Grundlage für gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen der
741. 0 7400. 1	Schulen gelegt werden. Gesundheitsförderung und -prävention sind zwei
	unterschiedliche Bereiche und in diesem Erlass sachfremd. Eine solche Grundlage
	gehörte u.E. in die Schulgesetzgebung oder allgemein ins Gesundheitsgesetz, aber
	nicht zur Regelung des schulärztlichen Dienstes.
Art O Abo 1 lit o	
Art. 9 Abs. 1 lit. a	Die Ausweitung der Aufgaben der Schulärztin / des Schularztes ist fragwürdig. Es ist
Aut O Aba 1 lit b	zudem nicht klar, was mit "schulrelevanten Gesundheitsthemen" gemeint sein könnte.
Art. 9 Abs. 1 lit. b	Es ist nicht klar, was mit der Funktion der Vertrauensärztin / des Vertrauensarztes
A-+ O Ab- 4 lit -	gemeint ist.
Art. 9 Abs. 1 lit. e	Diese Bestimmung ist unrechtmässig und aufzuheben. Das Kindes- und
	Erwachsenenschutzrecht ist auf Bundesebene materiell abschliessend geregelt.
	Wenn der Verdacht besteht, dass das Kindswohl gefährdet ist, dann hat die Schule
	eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu
	machen, die die notwendigen Abklärungen und Sachverhaltsermittlungen trifft.
	Abgesehen davon, dass auch hier eine sachfremde Aufgabe an die Schulärztin / den
	Schularzt übertragen werden soll, würde eine solche Anordnung durch die
	Schulleitung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigen einer gerichtlichen
	Überprüfung nicht standhalten, selbst wenn dies in einem kantonalen Erlass
	vorgesehen wäre.
Art. 10 Abs. 2 lit. a	Es ist nicht klar, was mit "schulisch nötig" konkret gemeint ist.
Art. 10 Abs. 2 lit. b	Der Begriff "abnormales Verhalten" ist nicht mehr zeitgemäss und abwertend. Wir
	bitten um alternative Formulierung.
Art. 12 Abs. 2	Es ist hier von einer "Anordnung" durch die Schule die Rede. Eine solche hoheitliche
	Anordnung hat in Verfügungsform zu erfolgen. Welcher Rechtsweg gilt für deren
	Anfechtung? Verfügungen von Schulbehörden folgen bekanntlich einem anderen
	Instanzenzug als Verfügungen des Gesundheits- und Sozialdepartements.
Art. 13	Ist hier ein digitaler Prozess vorgesehen und wenn ja, sind die dafür nötigen
	gesetzlichen Grundlagen bereits ausreichend?
Art. 16	Wir gehen davon aus, dass der Gutschein in der Höhe des Tarifs ausgestellt wird, der
	in Art. 7 geregelt wird. Appenzell Innerrhoden kann den Tarif jedoch nur für

innerkantonale Ärztinnen und Ärzte festlegen. Gegebenenfalls rechnet eine

ausserkantonale Ärztin oder ein ausserkantonaler Arzt höhere Kosten ab. Wer kommt für die Differenz auf? Die Erziehungsberechtigten haben keinen Einfluss darauf, ob sich eine Schulgemeinde für das System Reihenuntersuchung oder privatärztliche



Untersuchung entscheidet. Es wäre daher u.E. stossend, wenn sie die

Kostendifferenz zu tragen hätten.

Art. 17 Abs. 3 Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nur innerhalb des Kantons

Rechtwirkung entfalten kann. Ausserkantonale Ärztinnen und Ärzte wären nicht zur

Zustellung verpflichtet.

Art. 20 Abs. 2 Es ist u.E. nicht Aufgabe von Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler "zur steten

Zahnpflege" anzuhalten. Es bleibt auch offen, in welcher Kadenz diese Forderung zu

verstehen ist.

Weiteres: Wie erwähnt geht es hier um besonders schützenswerte Personendaten. Für uns

geht aus der Verordnung nicht hervor, wer welche Verantwortung bei der

Aufbewahrung und Bearbeitung der Daten hat (Schulbehörde, Schulärztin / Schularzt,

Erziehungsberechtigte).

Entwurf Botschaft In der Botschaft wird nicht aufgezeigt, welche finanziellen Auswirkungen die Vorlage

hat. Wir bitten, dass dies ergänzt wird.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA Angela Koller, Präsidentin